Ziel

Die Brandschutzordnung soll einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung des Brandschutzes leisten.

Anwendungsbereich

Dieses Dokument definiert die Anforderungen der Liegenschaft Erlebnishaus Altmark in der Zethlinger Dorfstr. 28, Kalbe/Milde (kurz Erlebnishaus Altmark).

Änderungen

Version:	Änderungsbeschreibung:	Datum:	Ersteller(in):
1.0	neu erstellt	21.07.2025	Günter Busse

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung 2
2. Brandverhütung 3
3. Brand- und Rauchausbreitung 3
4. Flucht- und Rettungswege 4
5. Melde- und Löscheinrichtungen 4
6. Verhalten im Brandfall 5
7. Brand melden 6
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten 6
9. In Sicherheit bringen 7
10. Löschversuch unternehmen 7
11. Besondere Verhaltensregeln 10
12. Schlussbemerkungen 10

Erlebnishaus Altmark

Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Handfeuermelder betätigen und

Notruf **112**

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A
06. August 2025

2. Brandverhütung

Alle Mitarbeiter im Erlebnishaus Altmark sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote sind unbedingt zu befolgen.
In der gesamten Einrichtung gilt ein generelles Rauchverbot. Auch vor dem Haus sollte mit Rücksicht auf die Kinder und Jugendlichen nicht geraucht werden.
Bereiche wie Lagerräume, Technikräume sowie Arbeitsstätten, die mit „Rauchverbot“ gekennzeichnet sind, dürfen auch nicht mit offener Flamme betreten werden. Brennende Kerzen (auch Teelichte) sind grundsätzlich verboten.

Brennbare Flüssigkeiten
niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Brennbare Flüssigkeiten sind nur in bruchsicheren, dicht schließenden, gekennzeichneten und in für diese Stoffe handelsüblich zugelassenen Behältern zu lagern. Lagerorte sind mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

Elektrogeräte
Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und die Mängel beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.
Alle elektrischen und technischen Mängel sind dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Das Aufstellen anderer als durch das Unternehmen zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist untersagt. Heißklebepistolen, einschl. zugehöriger Bastelmaterialien sind nach Gebrauch wirksam unter Verschluss zu halten.

Abfälle, Reststoffe
Wie Altpapier, Kartonagen, ölverschmutzte Lappen u.ä. sind aus den Arbeitsbereichen arbeitstäglich zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Altbatterien sind gesondert zu entsorgen. Gesonderte Sicherheitshinweise bei der Entsorgung von Lithium Batterien sind zu beachten.

Feuergefährliche Arbeiten
wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen im Gebäude nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind alle in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Genehmigung von Schweißerlaubnisscheinen nur durch die Leitung der Einrichtung (Muster siehe Anlage)

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Brand- und/oder Rauchschutztüren
Im Verlauf von Verkehrswegen dienen dazu Treppenräume und Flure frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten. Diese Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWA)
Rauch- und Wärmeabzüge sind in den Treppenräumen installiert. Ihr Bedienung bleibt grundsätzlich der Feuerwehr vorbehalten.

Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an Brandschutztüren sind der Hausleitung zu melden.

4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind unbedingt freizuhalten.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen ständig in voller Breite freigehalten werden, sind brandlastfrei zu halten und dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Dekorationsmaterial in Fluren und im Treppenraum muss nachweislich schwerentflammbar sein. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung nutzbar sein.

Jeder Mitarbeiter im Erlebnishaus Altmark ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen, Flucht- und Rettungspläne) dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmittel ist verboten.

Als Brandmeldeeinrichtung und Mittel zur Alarmierung aller im Haus anwesenden Personen, dienen die auf den Fluren und an den Ausgängen installierten Handfeuermelder.

Beispiel eines Handfeuermelders

Die Standorte der Feuerlöscher sind zusätzlich mit dem Hinweiszeichen F001

gekennzeichnet.

Die Bedienhinweise auf den Feuerlöschern sind zu beachten.

Alle im Erlebnishaus Altmark Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten.

Jeder Mitarbeiter ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten auch praktisch auszubilden. Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass deren Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen immer leicht zugänglich sind.

Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Handfeuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.
Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort der Hausleitung zu melden.

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Fehlhandlungen führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen.

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096-1 (Teil A - Aushang), zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist notwendigerweise am Tage von einem ortskundigen Mitarbeiter/ Lotsen einzuweisen. Wurde die Feuerwehr gerufen positioniert sich der Lotse im Außenbereich mit Sicht auf die anrückende Feuerwehr.
Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Bis zur Ankunft der Feuerwehr übernimmt der diensthabende Mitarbeiter die Einsatzleitung.

7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Mit der Nutzung eines Handfeuermelders werden alle Beschäftigten und Gäste im Erlebnishaus Altmark über einen Entstehungsbrand informiert und zur Räumung des Hauses aufgefordert.
Das Schutzglas des Melders muss dabei mit einem Gegenstand oder der geschützten Hand eingeschlagen werden. Danach ist der schwarze Knopf tief zu drücken.
Eine automatische Benachrichtigung der Feuerwehr erfolgt. Unmittelbar nach Betätigen des Melders ertönt der Räumungsalarm (elektrische Sirenen in den Zimmern und auf den Fluren).
Weitere Handlungsweisen, siehe Brandschutzordnung Teil A, Aushang.

Symbol Handfeuermelder auf Flucht- und Rettungsplänen

Die Feuerwehr sollte zusätzlich telefonisch informiert werden. Vorrangig sind jedoch Maßnahmen zum sicheren Verlassen des gefährdeten Bereiches umzusetzen.
Die Feuerwehr kann auch durch die Wahl der **Telefonnotrufnummer 112** alarmiert werden. Anschließend sind alle gefährdeten Personen durch Telefon oder Zuruf: „Feuer-alles raus“ zu warnen.

Nach Kontakt mit der Feuerwehr-Leitstelle ist folgendes Meldeschema anzuwenden:

- **Wo brennt es?** Antwort: Erlebnishaus Altmark, Zethlingen
- **Was brennt?** ev. Antwort: Flur im OG ist verraucht
- **Wie viel brennt?** ev. Antwort: kann ich nicht sagen
- **Welche Gefahren?** ev. Antwort: Kinder und Jugendliche sind in Gefahr
- **Warten auf Rückfragen!** nach Aufforderung auflegen

Nach erfolgter telefonischer Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. abwarten.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Auslösung „Feueralarm/Räumungsalarm“ erfolgt nach Betätigen eines Handfeuermelders oder durch Ansprechen eines automatischen Melders (Rauchmelders).

Alarmzeichen „Feueralarm“: elektrische Sirenen auf den Fluren/ in den Zimmern in beiden Geschossen.

Wird die Feuerwehr nur telefonisch alarmiert sind gefährdete Personen mittels Zurufes zu warnen und zur Räumung der Bereiche aufzufordern.
Nach Auslösen des Feueralarmes sind sämtliche Arbeiten einzustellen. Dort wo das Räumungssignal ertönt, sind die Bereiche über die gekennzeichneten Fluchtwege zügig und ohne Hast zu verlassen.
Ist der Hauptfluchtweg verraucht, ist der sog. Nebenfluchtweg (2. Rettungsweg) zu benutzen.
Bereits verrauchte Flure dürfen nicht mehr betreten werden.
Bis zur Ankunft der Feuerwehr übernehmen die jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter die Einsatzleitung.

9. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten, verletzten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen (verrauchten Fluren) sollte man im Zimmer bleiben und sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenster) bemerkbar machen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Bereits verrauchte Flure/Treppenräume dürfen nicht mehr betreten werden.

Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
Fenster und Türen schließen; aber nicht verschließen!

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Die Sammelstelle ist aufzusuchen. Dort wird die Vollzähligkeit durch die Aufsichtführenden festgestellt.

Die Vollzähligkeit wird an der Sammelstelle durch den diensthabenden Mitarbeiter der Feuerwehr gemeldet.
Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung immer vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

10. Löschversuch unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.
Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
In Technikräumen dürfen nur Kohlendioxid-Löscher eingesetzt werden.
Die Löschversuche sind nur bei Entstehungsbränden und ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse		Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A		Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher

B		Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C		alle brennbaren Gase	ABC-Pulverlöscher

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

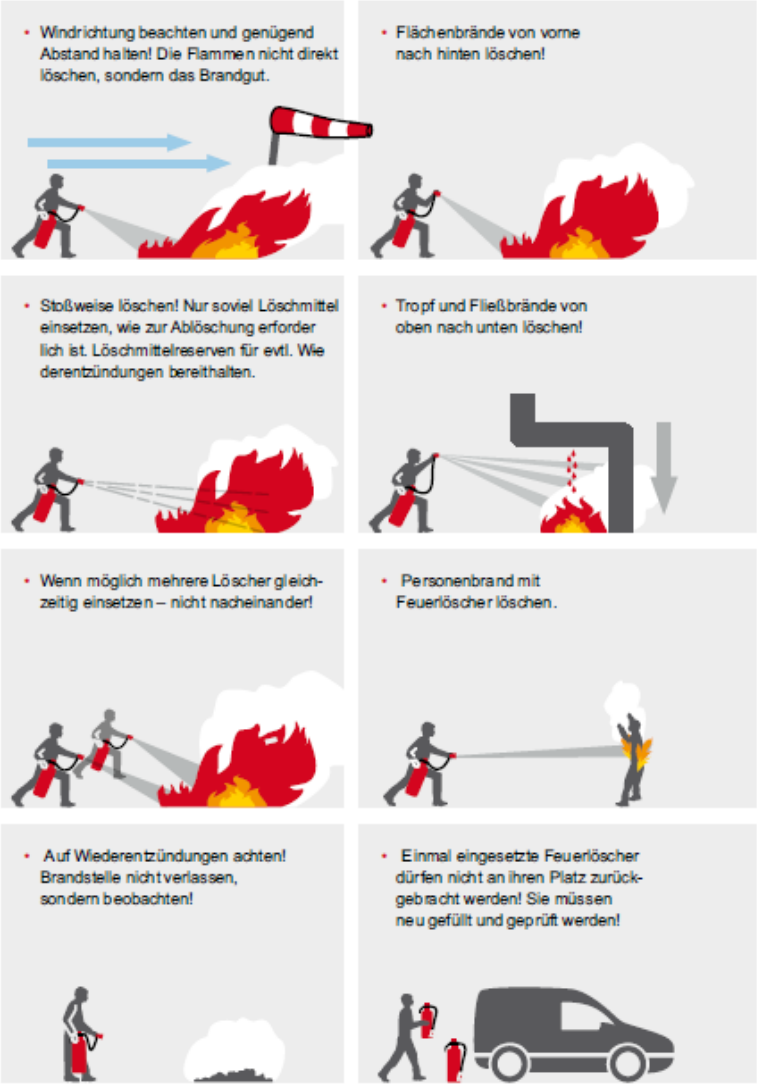

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen schließen!

11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste, unter Umständen mit eigenen Mittel gelöschte Entstehungsbrand, ist unverzüglich der Hausleitung zu melden. Diese informiert zusätzlich den Brandschutzbeauftragten.

Der Brandhergang ist in einem formlosen Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen informieren.

12. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Erlebnishaus Altmark in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.
Die jeweiligen Betreuungskräfte sind für die laufende Information weiterer Mitarbeiter verantwortlich. Alle in dieser Anweisung vorkommenden Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Sprachform gelten gleichermaßen in der weiblichen Form.

Die Brandschutzordnung in den Teilen A, B und C tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Anlage: Muster Schweißerlaubnisschein